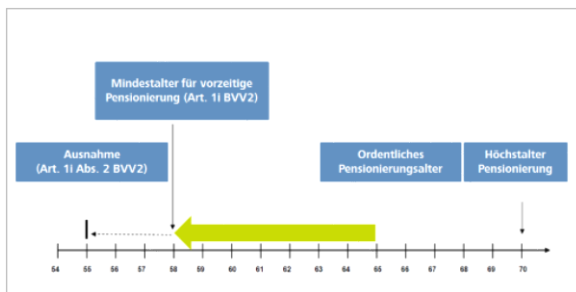


# NEWSFLASH

## Finanz- und Nachlassplanung

### Möglichkeiten eines flexiblen Altersrücktritts

Viele Arbeitnehmende gehen stufenweise in Pension bzw. sie reduzieren ihr Pensum Schritt für Schritt. Ein solches Vorgehen verbietet das Gesetz nicht. Zahlreiche Formen von vorzeitiger, stufenweiser oder aufgeschobener Pensionierung sind gesetzlich erlaubt. Viele Pensionskassen lassen eine Frühpensionierung ab Alter 58 zu.



#### AHV

Die AHV kann auf Wunsch der versicherten Person um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Die Kürzung beträgt 6.8 % pro vorbezogenes Jahr (lebenslänglich). Die Rente kann nicht um einzelne Monate vorbezogen werden. Ob sich ein solcher Vorbezug lohnt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig: AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige, Gesundheitszustand, Steuern, Liquiditätsbedarf, Teuerungsrate. Häufig ist ein ordentlicher Bezug vorteilhafter.

Frührentner fallen unter die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige. Die Beitragspflicht endet erst, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Als Basis der Beiträge gelten das steuerbare Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Die Beiträge liegen je nach Ausgangslage zwischen CHF 480 und CHF 24'000 pro Jahr (Stand: 2014). Wenn der Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag (aktuell CHF 960) leistet, entfallen unter Umständen eigene Beiträge.

#### Reduktion der AHV-Beiträge durch einen Teilzeiterwerb

Ein Teilzeiterwerb kann die zu bezahlenden Beiträge in gewissen Fällen reduzieren oder vermeiden, weil der Frührentner nicht als «Nichterwerbstätiger», sondern als «Erwerbstätiger» deklariert wird. Hiefür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Der Versicherte muss während mindestens neun Monaten erwerbstätig sein und mindestens 50 % der üblichen Arbeitszeit arbeiten. Zudem müssen die Beiträge aufgrund des Teilzeiterwerbs (inkl. Arbeitgeberbei-

träge) mehr als die Hälfte der Beträge ausmachen, welche dieser als «Nichterwerbstätiger» bezahlen müsste. Siehe dazu auch [Merkblatt 2.03 – «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO»](#).

#### Pensionskasse

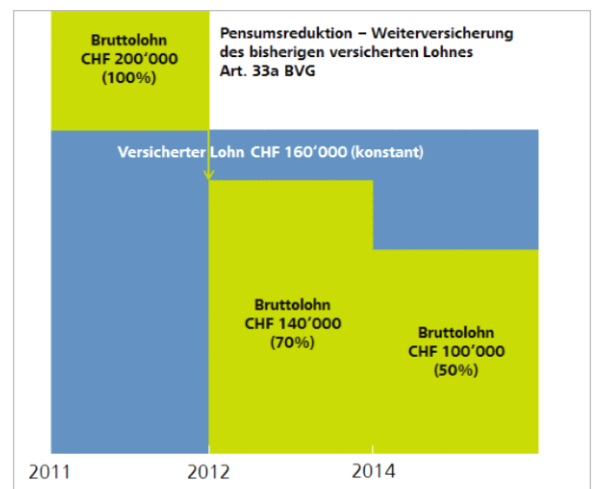
Möglichkeiten der Frühpensionierung:

1. Reduktion Arbeitspensum ohne Vorsorgelücke im Alter 65/64
2. Teilpensionierung mit Bezug der Altersleistung
3. Vollständige vorzeitige Pensionierung, mit oder ohne Einkauf zum Ausgleich der reduzierten Altersleistung bei vorzeitiger Pensionierung

Die Möglichkeiten 1 und 2 werden anschliessend näher erläutert.

#### Reduktion Arbeitspensum ohne Vorsorgelücke im Alter 65/64

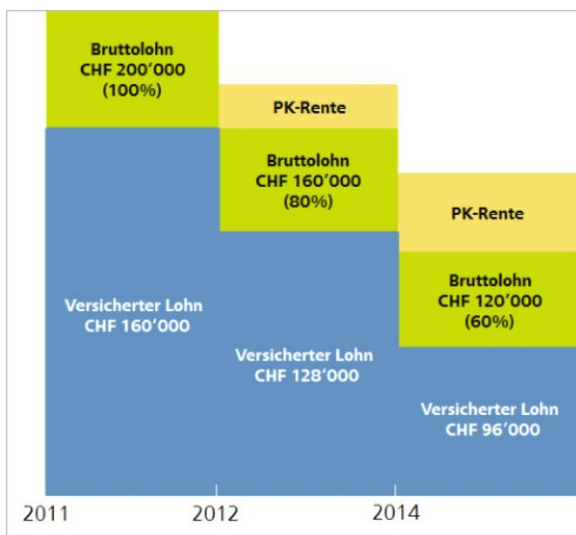
Oft besteht das Bedürfnis, das Pensum zu reduzieren und die Vorsorge unverändert auf dem heute bestehenden (versicherten) Lohn zu belassen. Gemäss Art. 33a BVG, kann die Pensionskasse im Reglement vorsehen, falls nach Alter 58 das Pensum bis maximal auf 50 % reduziert wird, der versicherte Lohn trotzdem zu 100 % weitergeführt werden kann. Diese Weiterversicherung kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weitergeführt werden. Die Beiträge für den Teil der Weiterversicherung, müssen, sofern im Reglement nicht anders beschrieben, vom Arbeitnehmer getragen werden. Je nach Kanton können diese zusätzlichen Beiträge als Einkauf angesehen werden und unterliegen der 3-jährigen Sperrfrist.



Im Fall der Weiterversicherung des versicherten Lohnes ist keine AHV-Überbrückungsrente möglich, da keine Altersleistungen bezogen werden. Freiwillige Einkäufe sind weiterhin auf der Basis des bisherigen versicherten Lohnes möglich.

### Teilpensionierung mit Bezug der Altersleistung

Obwohl das Gesetz die Pensionierung in Teilschritten (noch) nicht vorsieht, wird die schrittweise Teilpensionierung akzeptiert, sofern sie im Reglement vorgesehen ist. Im Reglement kann bestimmt werden, in welchem Ausmass und in welchen Teilschritten die Altersleistung (Rente oder Kapital) ausbezahlt wird. Sofern vorgesehen, kann im Ausmass der Teilpensionierung eine AHV-Überbrückungsrente bezogen werden. Wie diese finanziert wird, ist dem Reglement zu entnehmen.



### Abgrenzung

Wenn ein offizieller Teilpensionierungsschritt erfolgt und die Pensionskasse diesen als solchen behandelt, tritt die Fälligkeit der Altersleistung für diesen Teil ein. Eine Überweisung auf eine Freizügigkeitseinrichtung ist nicht möglich.

Wenn jemand eine Lohnreduktion hat (funktions- oder pensumsbedingt), ist er nicht verpflichtet, dies als Teilpensionierungsschritt zu deklarieren. Sein versicherter Lohn reduziert sich und als Folge davon entsteht «überschüssiges Kapital». Dieses darf er auf maximal zwei Freizügigkeitsstiftungen überweisen lassen. (Sofern dies die auszahlende entsprechend Stiftung ausführt). Das Geld kann aber auch in der Pensionskasse bleiben (siehe Reglement).

### Sozialversicherungssicht ist nicht Steuersicht – Uneinheitliche Praxis

Die Schritte der Teilpensionierung, gemäss den reglementarischen Bestimmungen, werden von den Steuerbehörden häufig kritisch geprüft. Aus steuerlicher Sicht müssen in der Regel folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (je nach Kanton Abweichungen möglich):

- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Vorsorgereglement verankert sein.
- Es muss eine massgebliche Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen. (In der Regel mindestens 20 % – 30 %).
- Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Reduktion des Lohns einher zu gehen.
- Es sind maximal 3 Pensionierungsschritte erlaubt wobei solange ein Rentenbezug erfolgt, sind mehrere Teilpensionierungsschritte zulässig.
- Es sind maximal zwei Kapitalleistungen zulässig.
- Keine Einkäufe mehr nach dem ersten Schritt der Teilpensionierung.

Teilweise ergänzend muss beim letzten Teilpensionierungsschritt vor der endgültigen Erwerbsaufgabe noch ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % vorhanden sein.

### Vollständige vorzeitige Pensionierung mit oder ohne Einkauf zum Ausgleich der reduzierten Altersleistung bei vorzeitiger Pensionierung

Bei dieser Variante besteht die Möglichkeit (je nach Reglement) sich z.B. mit Alter 60 pensionieren zu lassen, jedoch dank vorzeitigen Einkäufen die gleichen Leistungen zu erhalten wie bei ordentlicher Pensionierung. Auch diese Einkäufe sind steuerlich abzugsfähig. Je nach Reglement muss der Einkauf zum Ausgleich der reduzierten Altersleistung einmalig veranlasst werden. Sollte man sich nach einem vollen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung entscheiden weiter zu arbeiten, so darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten werden. Überschüssiges Guthaben verfällt in den meisten Fällen zu Gunsten der Vorsorgestiftung.

### Aktuelle News

Das Steueramt Zürich übernimmt folglich als letzter Kanton auch die neue Praxis bezüglich Übertrag von 3a Guthaben nach Alter 59/60: Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV3 soll fortan weniger restriktiv ausgelegt werden, so dass eine versicherte Person, die bei einer anderen Einrichtung der Säule 3a attraktivere Versicherungsbedingungen vorfindet, die Übertragung des Vorsorgeguthabens vornehmen kann.

### Merkblatt «Flexibles Rentenalter»

Möglichkeiten und Besonderheiten der verschiedenen Pensionierungszeitpunkte? Lesen Sie [mehr](#) dazu.

### Persönliches Beratungsgespräch

Bereiten Sie mit uns Ihre Zukunft vor. Vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater. Zum [Kontaktformular](#).